

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 ArL – Amt für Landesentwicklung, Braunschweig

keine Stellungnahme

2 Landkreis Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 06.03.2025

Gemäß Begründung ist die Umsetzung der einzelnen WEA – mit Ausnahme WEA RP01 – aufgrund der zu geringen Abstände zu den Bestandsanlagen erst möglich, wenn eine oder mehrere Bestandsanlagen außer Betrieb gehen oder zurückgebaut sind. Dem wird die Regelung in der textlichen Festsetzung Nr. 8 nicht gerecht, da sie die Zulässigkeit der neu zu errichtenden Windenergieanlage und damit deren Genehmigungsfähigkeit an die Tatsache knüpft, dass die zurückzubauenden Windenergieanlagen zurückgebaut wurden. Erfahrungsgemäß vergeht zwischen Genehmigungserteilung und Errichtung einer WEA aber durchaus ein Zeitraum von ca. 1 Jahr. Um das in der Begründung formulierte Ziel zu erreichen, sollte für die textliche Festsetzung Nr. 7 folgende Formulierung gewählt werden:

"Innerhalb der Sondergebiete WEA RP03, WEA RP04, WEA RP05 und WEA RP06 ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn ..."

Darüber hinaus ist § 249 Absatz 8 BauGB als Rechtsgrundlage dieser Festsetzung nicht geeignet, im Gegenteil: "Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass **nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden**" (Hervorhebung vom Verfasser).

Die textliche Festsetzung Nr. 8 vertauscht die in § 249 Absatz 8 BauGB normierte Reihenfolge (erst Errichtung neuer WEA, dann Rückbau alter WEA) und benennt auch keine angemessene Frist für den Rückbau der Bestandsanlagen.

Bemerkung:

Die textliche Festsetzung wird korrigiert.

3 Regionalverband Großraum Braunschweig

Stellungnahme vom 05.03.2025

Die Gemeinde Börßum plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Börßum – östlicher Bereich". Die Planaufstellung ist verbunden mit der Aufhebung des Bebauungsplans "Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift" und der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift". Ziel der Planung ist es, im bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung ein Repowering durch Windenergieanlagen, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, zu ermöglichen.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung;

Die von der Gemeinde Börßum vorgelegte Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Die geplanten Festsetzungen und insbesondere die Aufhebung der aktuell geltenden Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen dienen einer möglichst effizienten Ausnutzung des durch den Regionalverband festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung. Die Planung wird daher begrüßt.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

4 NLStbV, GB Goslar

Stellungnahme vom 06.03.2025

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein sonstiges Sondergebiet (hier Windenergieanlagen) in einer Entfernung von ca. 1000 m nördlich der B82 im Abschnitt 360 außerhalb der für Seinstedt festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen und in einer Entfernung von ca. 1000 m südlich der L512 im Abschnitt 120 außerhalb der für Kalme festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanentwurfes befindet sich an der Grenze zum regionalen Geschäftsbereich (rGB) Wolfenbüttel – die Grenze der beiden regionalen Geschäftsbereiche lehnt sich in diesem Bereich an die Gemeindegrenzen an. Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) hier der rGB Goslar, gibt nachfolgend eine gesammelte Stellungnahme für die regionalen Geschäftsbereiche Goslar und Wolfenbüttel ab.

Die verkehrliche Erschließung ist über die K23 geplant. Daher bitte ich den Landkreis Wolfenbüttel als Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Bemerkung:

Der Landkreis Wolfenbüttel als Straßenbaulastträger der K23 wurde beteiligt.

Es werden keine Bundes- oder Landesstraßen für die Erschließung benannt. Eine Betroffenheit von Belangen, die die regionalen Geschäftsbereiche Goslar und Wolfenbüttel im Zuge der Erschließung während der Herstellung und des Betriebes berühren, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Bezüglich der Zuwegung (ggf. auch im Zuge der Großraum- und Schwerlasttransporte) bitte ich jedoch für den Vorhabenträger einen Hinweis zu erforderlichen Sondernutzungen für die neuen Anlagen bzw. Nutzungen von Straßengrundstücken des Bundes oder des Landes in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Bundes und des Landes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, Nutzungsverträge u. ä.) im Fachbereich 1 der jeweiligen regionalen Geschäftsbereiche zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Sollten im Zuge der Sondernutzung/ Nutzung Bäume oder Gehölze beeinträchtigt oder gefällt werden müssen, so ist vom Nutzungsnehmer der Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären und nachzuweisen. Eine Zuordnung zu den beeinträchtigten Bäumen oder Gehölzen muss möglich sein.

Bemerkung:

Der allgemeine Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Des Weiteren gelten vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Diese Abstände sind aufgrund des geplanten Geltungsbereiches zu o. a. Bundes- und Landesstraßen eingehalten. Einzelheiten zu genauem Standort, Nabenhöhe und Rotordurchmesser werden nicht angegeben.

Für die Bewertung der Gefahr durch Eisabwurf sind bei Windenergieanlagen mit drehenden Rotor gemäß des „Gemeinsamen Runderlasses des MU, des ML, des MI und des MW vom 20.07.2021 (MU-52-29211/1/305, Nds. MBL Nr. 35/2021 S. 1398) bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) ein Mindestabstand in Metern von **≥ 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)** zu Verkehrswegen (jeweils äußeren Fahrbahnrand) einzuhalten.“

Bemerkung:

Die gesetzlichen Regelungen gem. § 24 NStrG und die Vorgaben des Runderlasses sind mit Bezug auf die den Planbereich querende Kreisstraße 23 durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Ich weise des Weiteren darauf hin, dass für die Belange der zivilen Luftfahrt das Dezernat **42** des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
-Dezernat Luftverkehr-
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de

Bemerkung:

Das Dezernat Luftverkehr der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde beteiligt. (Träger Nr. 6).

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Um eine Betroffenheit mit eigenen geplanten Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, bitte ich um eine Rückmeldung mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die zeichnerische Darstellung in einer Übersicht zum Geltungsbereich bzw. im weiteren Genehmigungsverfahren.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan bestimmt keine Ausgleichsmaßnahmen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht für den Bereich, der in der Zuständigkeit der regionalen Geschäftsbereiche Goslar und Wolfenbüttel liegt, zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Ich bitte weiter um eine getrennte weitere Beteiligung der regionalen Geschäftsbereiche Goslar und Wolfenbüttel im Verfahren.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren werden sowohl der regionale Geschäftsbereiche Goslar als auch Wolfenbüttel beteiligt.

5 NLStbV, Dez. 22 – Planung und Umweltmanagement, Hannover keine Stellungnahme

6 NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover Stellungnahme vom 11.02.2025

Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

oder

- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

Die Zustimmung wird gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen BImSchG-Behörde (i. d. R. der örtlich zuständige Landkreis) erteilt, welche mich als Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen trifft der Bebauungsplan nicht, da der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans dann nicht auf die Windenergiegebiete nach Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anrechenbar wäre.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Bemerkung:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (Träger Nr. 18)

7 NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig

Stellungnahme vom 06.03.2025

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen zu o. g. Vorgang wird festgestellt, dass von der NLWKN-Betriebsstelle Süd als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN von den Planungen nicht betroffen sein werden.

Folgende Empfehlungen/ Hinweise werden darüber hinaus übermittelt:

Naturschutz:

Die von der Fachbehörde für Naturschutz zu vertretenden Belange können ohne vorliegende Artenschutzprüfung nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die begleitend zur Planaufstellung durchgeführt wird, unter anderem der Rotmilan (*Milvus milvus*) berücksichtigt und die Auswirkungen des Bebauungsplans auf diese Art untersucht werden sollten. Denn im Bereich und im Umfeld des Gebiets, auf das sich der Bebauungsplan bezieht, befinden sich mehrere wertvolle Bereiche mit landesweiter Bedeutung, die als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans kartiert wurden. Die wertvollen Bereiche für Brutvögel sind in den

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Umweltkarten Niedersachsen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&catalogNodes=&layers=Brutvoegel_wertvolleBereiche2010ergaenz2013) einsehbar und die hinterlegten Daten sind dort abrufbar.

Bemerkung:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) liegt zwischenzeitlich vor und wird im Zuge des weiteren Verfahren mit veröffentlicht.

Nach Maßgabe des AFB werden zum Schutz des Rotmilans Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (Träger Nr. 18)

Grundwasser:

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf das **Wasserschutzgebiet Börßum, in dem sich die neu errichteten Windkraftanlagen befinden**, treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren wird empfohlen ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung befinden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

Bemerkung:

Die Hinweise auf Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens und eines Beweissicherungskonzepts im Rahmen der Planumsetzung werden in die Begründung aufgenommen.

Zu beachten ist zudem die Wasserschutzgebietsverordnung Börßum. Die Zuständigkeit dieser liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel.

Bemerkung:

Der Landkreis Wolfenbüttel wurde am Planverfahren beteiligt.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes verweise ich außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Bemerkung:

Der Hinweis auf das Merkblatt wird in die Begründung aufgenommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 10.03.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen der geplanten Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Bemerkung:

Der Hinweis auf die Lage in einem Gebiet mit der Erdfallgefährdungskategorie 2 wird in die Begründung aufgenommen.

Zum Bauvorhaben liegt eine Baugrunderkundung (Geotechnischer Bericht) vor.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (expertenbasiert)
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den [Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz \(LABO\)](#) hin.

Bemerkung:

Das Schutzgut Boden wurde unter Auswertung des [NIBIS® Kartenservers](#) in Anlehnung an den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Begründung behandelt.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u. a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z. B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies ins-

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

besondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Bemerkung:

Die Hinweise sind im erforderlichen Umfang in der Begründung berücksichtigt.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Bemerkung:

Hinweise zu Salzabbauberechtigungen und Erdölaltverträge sind für die Planung nicht relevant. Entsprechende Berechtigungen oder Verträge ergeben sich aus dem Grundbuch. Hierauf weist das allgemeine Schreiben vom 04.03.2024 hin.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

9 Nds. Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 05.03.2025

Auf eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsverfahren gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) verzichte ich, da die von mir zu vertretenden Belange von Wald und Forstwirtschaft durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 04.03.2025

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Ziel vorliegender Planung ist gemäß dem Begründungstext ein sog. Repowering in o. g. Plangebiet, bei welchem die vorhandenen 7 Altanlagen durch 5 größer Windenergieanlagen ersetzt werden sollen.

Unter Berücksichtigung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie einer angemessenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollten die Windkraftanlagen in Randbereichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen platziert werden und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung der Anlagen sowie ggf. erforderlichen Ausgleich- und Ersatz auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Ein flächenschonender und flächensparender Umgang ist zwingend einzuhalten.

Die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und Zuwegungen ist mit den Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen einvernehmlich zu regeln und es ist sicherzustellen, dass landwirtschaftlicher Verkehr, insbesondere auch während der Bauzeiten, uneingeschränkt die Wege passieren kann.

Werden vorübergehend landwirtschaftliche Nutzflächen für Baustelleneinrichtungen usw. in Anspruch genommen, ist dieses mit den Eigentümern/Bewirtschaftern einvernehmlich zu klären und weiterhin sind diese Flächen nach Abschluss der Maßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen – hier gelten die allgemeinen Regeln zu einer Rekultivierung.

Es ist sicherzustellen, dass Be- und Entwässerungseinrichtungen, sofern betroffen, nicht beeinträchtigt werden und im Falle einer Beeinträchtigung ordnungsgemäß und nach einvernehmlichen Regeln mit den Eigentümern/Bewirtschaftern wiederhergestellt werden – gleiches gilt für Wirtschaftswege.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass eine arbeitswirtschaftlich günstige Flächennutzung eine Platzierung der Windenergieanlagen möglichst im Randbereich der Ackerschläge voraussetzt. Wir gehen bzgl. der Erschließung über Wirtschaftswege und auch der Lage und Platzierung der Anlagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen von einer einvernehmlichen Regelung mit der zuständigen Feldmarkinteressentschaft, wie auch den Eigentümern der Flächen, aus.

Bemerkung:

Nach Kenntnis der Gemeinde werden die WEA auf Pachtflächen errichtet. Einvernehmliche Regelungen mit den Flächeneigentümern/-bewirtschaftern können damit vorausgesetzt werden.

Da auch bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt ist, setzen wir voraus, dass der seinerzeit erfolgte Ausgleich auf die aktuelle Planung angerechnet wird.

Bemerkung:

Der Großteil der seinerzeit für die Altanlagen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen soll nach Angaben des Vorhabenträgers fortgeführt werden. Der Ausgleich wird abschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch den Landkreis Wolfenbüttel festgelegt und unter Beteiligung der Gemeinde umgesetzt.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Wir setzen voraus, dass bei einer dauerhaften Aufgabe der Anlagen, sprich Betriebseinstellung, alle baulichen Anlagen zurückgebaut werden, was einen kompletten Rückbau der Fundamente beinhaltet.

Bemerkung:

Die Rückbauverpflichtungen sind Gegenstand der Genehmigung nach BImSchG.

Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen, Anregungen und Hinweise können wir die Planung mittragen.

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 11 | Forstamt Südniedersachsen | keine Stellungnahme |
| 12 | Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hannover | keine Stellungnahme |
| 13 | Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn | keine Stellungnahme |

14 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 03.02.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Ggf. erforderliche Kommunikationsleitungen (Steuerungsleitungen) werden bei WEA im Regelfall mit den Stromleitungen verlegt.

Die Gesellschaft wird nach Abschluss des Planverfahrens über das Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 15 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme |
|----|---|----------------------------|

16 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 06.02.2025

keine Bedenken

17 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 05.03.2025

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Bemerkung:

Die Vorgaben der Regionalplanung sind beachtet.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im Rahmen der Genehmigung anhand
des konkreten Vorhabens nachzuweisen

18 BAIUD, Bundeswehr

Stellungnahme vom 31.01.2025

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht
beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als
Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

19 Avacon Netz GmbH, Salzgitter

Stellungnahme vom 06.02.2025

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung sind unsere
110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte
Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bemerkung:

Die Gesellschaft wird am weiteren Verfahren beteiligt.

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 25-000078 / LR-ID: 1363590-AVA (bitte stets mit angeben)

**Bauleitplan "Windenergieanlagen Börßum - östlicher Bereich", Gemeinde Börßum zu-
gleich Aufhebung "Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift"
und Teilaufhebung "Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift"
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

110-kV-Hochspannung:

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Dinklage“, LH-
10-1805 (Mast 125-130) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-
2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-
Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Lei-
tungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 38,00 m, d. h. je 19,00 m von der Lei-
tungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk
der Sparte Hochspannung.

Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Lei-
ter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt
berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nach-
laufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens
sind durch den Verursacher zu tragen.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/ Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten:

Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Sascha Zufelde unter der Mobilfunknummer +49 1 51/12 20 18 00 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Ein Mindestschutzabstand der Sondergebiete Windenergieanlagen zu der Freileitung ist im Bebauungsplan beachtet. Konkrete Abstände sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu ermitteln und einzuhalten.

Fernmelde:

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Bemerkung:

Nach dem Lageplan der Gesellschaft befindet sich die Fernmeldeleitung in der Fläche des Umspannwerkes und führt zum angrenzenden nördlichen Strommast. Die Begründung wird hierzu ergänzt.

20 TenneT TSO GmbH

Stellungnahme vom 11.02.2025

In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Für unsere geplante 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt (Ostfalen-Achse, Projekt A600) - Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd) gilt:

Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich eines möglichen Trassenkorridors (TKS 13) für das o. g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens. Die Leitung ist als Freileitung geplant.

Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG, ähnlich Raumordnungsverfahren) vorbereitet. Das Verfahren (V10D-West) wird durch die Bundesnetzagentur in Cottbus (Referat 806, Frau Schüppel) geführt.

Rückmeldungen oder Rückfragen senden Sie bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigungen, Herrn Dr. Bethge von der TenneT TSO GmbH per E-Mail Ekkehart.Bethge@tennet.eu.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

21 LSW Energie GmbH & Co. KG, Wolfsburg

Stellungnahme vom 13.02.2025

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.01.2025 zum geplanten Repowering der Windenergieanlagen Börßum, östlicher Bereich in Börßum, Kalme.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht der LSW Netz GmbH & Co. KG (LSW Netz) geprüft.

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans/ Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.

Aktuelle Bestandsunterlagen sowie das "Merkheft für Baufachleute" (Wichtige Hinweise zum Schutz der Leitungen und zur Verhütung von Unfällen) erhalten Sie unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft>.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.

Bitte nutzen Sie zur Korrespondenz im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange das Postfach netzplanung@lsw-netz.de.

Etwaige Papierunterlagen werden wir vernichten, sofern wir von Ihnen binnen zwei Wochen keinen Einwand erhalten.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gesellschaft keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

22 Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH keine Stellungnahme

23 Salzgitter AG keine Stellungnahme

24 LGLN, Dez. 3.4 - Katasteramt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 03.02.2025

Der o. g. Planung stehen von mir zu vertretende Belange nicht entgegen.

25 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 04.02.2025

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bemerkung:

Der Vorhabenträger hat eine Kriegsluftbildauswertung beantragt. Die Ergebnisse werden im Zuge des Satzungsbeschlusses beachtet.

26 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 21.02.2025

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

27 Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

28 Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat, Hildesheim keine Stellungnahme

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

zugleich Aufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ und
Teilaufhebung „Sondergebiet II für Windenergieanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

29	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
30	Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse	keine Stellungnahme
31	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme
32	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 31.01.2025
	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen.	
	Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	
	Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.	
33	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
34	Avacon Wasser GmbH	keine Stellungnahme
35	Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Verkehr	keine Stellungnahme
36	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister der SG Oderwald	keine Stellungnahme
37	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme
38	Eigenbetrieb Wasserversorgung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
-----	---	---------------------

ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE

AN1	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisgruppe Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
AN2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	keine Stellungnahme

NACHBARGEMEINDEN

N1	Gemeinde Heiningen; über: Samtgemeinde Oderwald	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Dorstadt; über: Samtgemeinde Oderwald	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Kissenbrück; über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Remlingen-Semmenstedt; über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N5	Gemeinde Hedeper; über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme
N7	Gemeinde Schladen-Werla	keine Stellungnahme

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN BÖRSSUM – ÖSTLICHER BEREICH"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	ArL – Amt für Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 06.03.2025	1
3	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 05.03.2025	1
4	NLStbV, GB Goslar	Stellungnahme vom 06.03.2025	2
5	NLStbV, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement, Hannover	keine Stellungnahme	3
6	NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	Stellungnahme vom 11.02.2025	3
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	Stellungnahme vom 06.03.2025	4
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 10.03.2025	6
9	Nds. Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 05.03.2025	9
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 04.03.2025	9
11	Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	10
12	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	10
13	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	10
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 03.02.2025	10
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	10
16	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 06.02.2025	10
17	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 05.03.2025	10
18	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 31.02.2025	11
19	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 06.02.2025	11
20	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 11.02.2025	14
21	LSW Energie GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 13.02.2025	14
22	Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	15
23	Salzgitter AG	keine Stellungnahme	15
24	LGLN, Dez. 3.4 - Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 03.02.2025	15
25	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 04.02.2025	15
26	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 21.02.2025	15
27	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt WF	keine Stellungnahme	15
28	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	15
29	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	16
30	Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse	keine Stellungnahme	16
31	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	16
32	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 31.01.2025	16
33	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	16
34	Avacon Wasser GmbH	keine Stellungnahme	16
35	Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Verkehr	keine Stellungnahme	16
36	Frw. Feuerwehr, Gemeindebrandmeister der SG Oderwald	keine Stellungnahme	16
37	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	16
38	Eigenbetrieb Wasserversorgung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	16
INTERESSENVERBÄNDE			16
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	16
ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE			16
AN1	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisgr. Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	16
AN2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	keine Stellungnahme	16
NACHBARGEMEINDEN			16
N1	Gemeinde Heiningen; über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	16
N2	Gemeinde Dorstadt; über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	16
N3	Gemeinde Kissenbrück; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	16
N4	Gemeinde Remlingen-Semmenstedt; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	16
N5	Gemeinde Hedeper; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	16
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	16
N7	Gemeinde Schladen-Werla	keine Stellungnahme	16